

Wahl der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes gem. § 3 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein gemäß der Schiedsordnung Schleswig-Holstein (SchO S.-H.)

Die Amtsperioden der derzeitigen Schiedsmänner für die Schiedsamsbezirke in Schwentinal (OT Raisdorf und OT Klausdorf) laufen im August 2015 aus.

Die Ortsteile Raisdorf und Klausdorf bilden jeweils einen Schiedsamsbezirk. Hierfür ist jeweils eine Schiedsfrau bzw. Schiedsmann zu wählen. Die Schiedsleute stellen die wechselseitige Vertretung sicher.

Streit im Haus oder in der Kneipe, das Laub und Obst aus dem Nachbarsgarten, die geöffnete Post...

Es gibt viele Streitigkeiten, bei denen man zur Durchsetzung des eigenen Rechts nicht zur Polizei oder zu einem Gericht gehen muss. Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben schon unzählige Male geholfen Streitigkeiten beizulegen und Gerichtsverhandlungen zu vermeiden. Sie leisten damit einen wichtigen und verantwortungsvollen Beitrag zum Zusammenleben in der Nachbarschaft.

Haben Sie Geduld, Menschen zuzuhören und Talent, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Streit z.B. unter Nachbarn zu schlichten? Wohnen Sie im Schiedsamsbezirk Schwentinal OT Raisdorf oder OT Klausdorf und kennen sich in ihrer Umgebung aus? Haben Sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und das 30. Lebensjahr vollendet?

Die Stadt Schwentinal sucht Bürgerinnen und Bürger, die an der Wahrnehmung des ehrenamtlichen Schiedsamtes für die Amtsperiode 2015 – 2020 in der Stadt Schwentinal interessiert sind. Die Wahl der Schiedsperson erfolgt durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal. An diesem Ehrenamt Interessierte melden sich bitte im Ordnungsamt der Stadt Schwentinal, Zimmer Nummer 4 oder unter der Telefonnummer 04307 / 811 – 228.

Gemäß § 3 Abs. 2 SchO gebe ich bekannt, dass sich interessierte Personen für das Amt der Schiedsfrau / des Schiedsmannes bewerben können.

In das Schiedsamt sind Personen zu berufen, die nach Ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.

Das Amt kann nicht bekleiden, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
2. unter Betreuung steht.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet,
2. nicht in der Gemeinde wohnt oder
3. durch sonstige, nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 SchO fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Bewerbungen für die Funktion der Schiedsfrau / des Schiedsmannes sind unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum **24. April 2015** unter dem Vermerk „Wahl Schiedsamt 2015“ an den Bürgermeister der Stadt Schwentinal, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinal zu richten.

Michael Stremlau
Bürgermeister